

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

14. Juli 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Auch gehören mehrere Energieversorgungsunternehmen zu unseren Mitgliedern.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können, da ansonsten die Wettbewerbsfähigkeit leidet. Noch wichtiger ist für die Unternehmen, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist.

Das Wichtigste in Kürze

- *Eine Verlängerung des befristeten FiREG ist zwar nicht zwingend notwendig, aber das Vorgehen des Bundesrats wird unterstützt.*
- *Für die Berechnung der Bereitstellungspauschale soll nicht ein festgelegter Minimalzinssatz, sondern der Marktzinssatz beigezogen werden.*
- *Den Verpflichtungskredit in Höhe von 10 Milliarden Franken erachten wir als zu hoch, und er sollte gesenkt werden.*
- *Bei einem Zwang zur Teilnahme am Rettungsschirm sollte der Aspekt der Systemkritikalität stärker berücksichtigt werden.*
- *Die Auskunftspflichten sollten dem Gebot der Datenminimierung folgen.*
- *Die Arbeiten an der Vorlage zu den Anforderungen an systemkritische Unternehmen sollten weiter vorangetrieben werden.*

1 Bemerkungen zur Vorlage

Keine zwingende Notwendigkeit für Verlängerung gegeben

Die Risikolage hat sich seit 2022 aus verschiedenen Gründen verändert (siehe weiter unten), weshalb eine Verlängerung des befristeten FiREG nicht zwingend notwendig ist. Im Hinblick auf die Motion Herzog (22.4132) unterstützt die Wirtschaft jedoch die vorausschauenden Pläne des Bundesrats.

Im Rückblick stellt sich die Energiekrise 2022 als Resultat einer Verkettung von Extremereignissen dar. In dieser Situation haben auch andere Länder stabilisierende Massnahmen ergriffen, die inzwischen aufgrund der veränderten Situation teilweise wieder aufgehoben wurden. Auch haben die systemkritischen Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Schweiz inzwischen Anpassungen vorgenommen, die die Entwicklung und die damit verbundenen Erfahrungen betreffen.

Zudem sind die Börsenregeln mit der Überarbeitung der entsprechenden europäischen Regulierung (EMIR III) weiterentwickelt und angepasst worden, so dass abgeschlossene Geschäfte nicht mehr nur mit liquiden Mitteln, sondern auch mit Bankgarantien besichert werden können. Dies erhöht den Handlungsspielraum der systemkritischen EVU massgeblich. Selbst wenn eine Entwicklung wie im Herbst 2022 wieder eintreten sollte, wären die systemkritischen EVU und das gesamte System deutlich gestärkt. Es zeigt sich denn auch, dass die systemkritischen EVU europaweit ihre Liquiditätsreserven markant erhöht haben. Diese würden vor einer Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen abgerufen werden.

In diesem Sinne begrüssen wir den vom Bundesrat kommunizierten Entscheid, «vorerst» keine Vorgaben zu den Mindestanforderungen an das Eigenkapital, die Liquidität und zum Verschuldungsgrad umzusetzen.

Für die Berechnung der Bereitstellungspauschale soll nicht ein festgelegter Minimalzinssatz, sondern der Marktzinssatz beigezogen werden.

Zur Berechnung der Bereitstellungspauschale sollte der Marktzinssatz relevant sein. Dies müsste umso mehr gelten, als die systemkritischen EVU, die die festgelegten Kriterien erfüllen, dem FiREG obligatorisch unterstellt sind. Weshalb ein willkürlich festgelegter Minimalzinssatz zur Anwendung kommen soll, ist nicht nachvollziehbar. Wenn eine Bereitstellungspauschale festgelegt wird, sollte sie mit dem Kostendeckungsprinzip in Einklang stehen und nicht eine – aufgrund der Anknüpfung an die Marktgegebenheiten im Herbst 2022 – willkürliche Strafe darstellen.

Verpflichtungskredit ist zu hoch

Die Bereitstellung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von 10 Mia. Franken erachten wir in der aktuellen Situation als unverhältnismässig. Das Risiko, resp. die Wahrscheinlichkeit eines unerwarteten Liquiditätsbedarfs wurde inzwischen deutlich verringert. Daher sollte der Verpflichtungskredit deutlich gesenkt werden.

Insbesondere die neuen Börsenregeln durch EMIR III reduzieren den Liquiditätsbedarf markant. Die strikten Börsenregeln waren im Rückblick ein massgeblicher Grund, weshalb den zusätzlichen Liquiditätsanforderungen europaweit mit Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen begegnet werden musste. Werden durch die Handelsplätze künftig die Hälfte der Besicherungsforderungen in Form von Bankgarantien akzeptiert, reduziert sich das entsprechende Risiko ebenfalls um die Hälfte.

Hinzu kommen neue Vorgaben an die Börsen betreffend Transparenz ihrer Risikomodelle. Sie haben zur Folge, dass systemkritische EVU die maximalen Forderungen in Stressszenarien bereits am Vortag kennen. Die kurze Vorwarnzeit, die massgeblich zur Verfügung der Kreditlinie im September 2022 beitrug, entfällt. Die Wahrscheinlichkeit eines unerwarteten Liquiditätsbedarfs reduziert sich daher signifikant.

Letztlich sind auch die Energie- und Gaspreise und deren Volatilität an den Terminmärkten im Vergleich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des FiREG heute wieder auf dem Vor-Krisen-Niveau. Selbst wenn es in den kommenden Jahren zu ähnlichen Verwerfungen wie während der Energiekrise kommen würde, wären diese mit einer entsprechenden Vorlaufzeit verbunden und die Unternehmen könnten diese heute besser bewältigen.

Der Aspekt der Systemkritikalität sollte stärker berücksichtigt werden

«Systemkritische» Energieversorgungsunternehmen werden unter den Rettungsschirm gezwungen, auch wenn sie keinen Bedarf für eine solche Rettung haben. Dies stellt einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Bei einem Zwang zur Teilnahme am Rettungsschirm sollte der Aspekt der Systemkritikalität stärker berücksichtigt werden. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da systemkritische EVU gegenüber anderen Marktteilnehmern dann einerseits über eine faktische Staatsgarantie verfügen und andererseits mit schwerwiegenden Auflagen belastet werden. Die Definition der verpflichtenden Unternehmen (anhand der installierten Kraftwerksleistung von mindestens 1200 Megawatt) ist willkürlich, nicht nachvollziehbar und unzureichend. Die vorgesehene Grenze von 1200 MW für eine Unterstellung unter die vorgesehenen Bestimmungen ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt.

Die Auswahl der Unternehmen muss im Hinblick auf die Stabilität des Strommarktes und das Vermeiden von Wettbewerbsverzerrungen alle relevanten Marktakteure erfassen. Der Geltungsbereich müsste entsprechend nicht nur Produzenten erfassen, sondern sich auch auf Bilanzgruppenverantwortliche und Lieferanten ohne eigene Kraftwerkskapazitäten oder Bilanzgruppenverantwortung erstrecken. Schliesslich könnte auch der Wegfall eines relevanten (Zwischen-)Lieferanten ohne eigene Kraftwerkskapazitäten oder Bilanzgruppenverantwortung zu Problemen führen.

Damit weitere, potenziell ebenfalls systemkritische, Marktteilnehmer von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ebenfalls erfasst werden, sollte ein zusätzliches Kriterium, z.B. bezüglich des Liefervolumens in die Schweiz, definiert werden. 3 TWh würden dabei beispielsweise rund 5% der Schweizer Endverbrauchs entsprechen.

Auskunftspflichten

Die Auskunftspflichten sollten dem Gebot der Datenminimierung folgen. Sie sind sehr aufwändig und verursachen Kosten, die letztlich von den Verbrauchern getragen werden.

Nachfolgeregelung

Wie zu Beginn erwähnt, kann economiesuisse den Entscheid des Bundesrats nachvollziehen, das FiREG zu verlängern. Nichtsdestotrotz sollte der Bundesrat die Arbeiten an der Vorlage zu den Anforderungen an systemkritische Unternehmen weiter vorantreiben. Es gilt zu vermeiden, dass der Bundesrat in fünf Jahren nochmals zum Schluss kommt, das FiREG zu verlängern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Energie, Infrastruktur
und Umwelt

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik